

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

26. Januar 2011

Nr. 4 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|---------|---|-------|
| 13/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 2 „Schwafen II“; hier: öffentliche Auslegung | 2 - 3 |
| 14/2011 | Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“; hier: öffentliche Auslegung | 4 - 5 |
| 15/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg über die Haushaltssatzung 2011 | 6 - 9 |

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 26.01.2011

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 2 „Schwafen II“ hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 30.10.08 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 2 „Schwafen II“ als Entwurf beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03.02.11 bis einschl. 04.03.11

bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

26. Januar 2011

Nr. 4 S. 3

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (§ 4a Abs. 3 BauGB) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Menne

Menne

14/2011

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 26.01.2011

Öffentliche Bekanntmachung

**3. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“
hier: öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 30.10.08 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 3 „Schwafen III“ als Entwurf beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom
03.02.11 bis einschl. 04.03.11

bei der Stadt Bad Wünnenberg, Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg,
während der Dienstzeiten

Montag bis Freitag von	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

26. Januar 2011

Nr. 4 S. 5

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Stellungnahmen können während der genannten Frist schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (§ 4a Abs. 3 BauGB) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Menne

Menne

15/2011

**Haushaltssatzung
des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 6 der Satzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg vom 28.12.1987 in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 30. November 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	453.387 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	453.387 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	439.916 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	382.322 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	53.866 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf festgesetzt.

0 EUR

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

68. Jahrgang

26. Januar 2011

Nr. 4 S. 7

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird auf 416.916 EUR festgesetzt. Sie wird von den beteiligten Städten nach der als Anlage beigefügten Berechnung aufgebracht.
Hiernach sind zu zahlen:

Stadt Salzkotten	203.601 EUR
Stadt Büren	213.315 EUR
<hr/> Summe Umlage	<hr/> 416.916 EUR

Salzkotten, den 30. November 2010

gez. Pascal Genée
Verbandsvorsitzender

gez. Julia Klüner
Schriftführerin

**Anlage zu § 6 der Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes
Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2011
Berechnung der Verbands-Umlage 2011**

**Haushaltsansatz 2011 (Ertragskonto
418200):**

416.916 EUR

Nach § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung vom 28.12.1987 wird die Umlage je zur Hälfte nach der Schülerzahl und den Umlagegrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen, Abrechnungsbeträge pp.) aufgebracht. Als Schülerzahl gilt die Durchschnittszahl der Schüler der letzten drei Jahre nach der amtlichen Schulstatistik. Als Umlagegrundlage der Kreisumlage gilt die des Vorjahres.

Die hälftige Umlage beträgt: 208.458 EUR

A) Umlage nach Schülerzahlen

	2010	2009	2008			
Salzkotten- Niederntudorf Oberntudorf	121	118	120	= 359 : 3 =	119,67	= 44,99% von 208.458 EUR = 93.785 EUR
Büren- Ahden Wewelsburg	135	144	160	= 439 : 3 =	146,33	= 55,01% von 208.458 EUR = 114.673 EUR
insgesamt	256	262	280	= 798 : 3 =	266,00	= 208.458 EUR

B) Umlage nach Grundlage für Kreisumlage des Vorjahres (2010 - Steuerkraft, Schlüsselzuweisungen pp. nach § 23 GFG 2010)

Stadt Salzkotten	23.644.112 EUR	=	52,68%	von 208.458 EUR	= 109.816 EUR
Stadt Büren	21.237.884 EUR	=	47,32%	von 208.458 EUR	= 98.642 EUR
insgesamt	44.881.996 EUR		100,00%		= 208.458 EUR

C) Umlage 2011 insgesamt

Stadt Salzkotten	203.601 EUR
Stadt Büren	213.315 EUR
Summe Umlage	<u>416.916 EUR</u>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Niederntudorf/Wewelsburg für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn ist mit Verfügung vom 22.12.2010 - Az: 20-1514-11 - die nach § 19 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Schulverbandsumlage in § 6 der Haushaltssatzung erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Hauptschulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, den 18.01.2011

Der Verbandsvorsteher

gez.

Michael Dreier